

Anleitung zur Lohndeklaration.

Richteten Sie im Abrechnungsjahr beitragspflichtige Lohnzahlungen aus?

Wenn Sie diese Frage mit Ja beantworten, lohnt es sich, diese Anleitung vor dem Ausfüllen der Lohndeklaration sorgfältig durchzulesen. Die Ziffern verweisen auf die Spalten in der Lohndeklaration.

Wenn Sie keine beitragspflichtigen Löhne ausgerichtet, bitten wir Sie, dies auf der Lohndeklaration zu vermerken und uns diese unterschrieben einzureichen.

1 Versichertennummer

Tragen Sie die Versichertennummer in die Lohndeklaration ein. Die vollständige Versichertennummer ist 13-stellig. Ist Ihnen diese nicht bekannt, so verlangen Sie bitte von der mitarbeitenden Person den Versicherungsausweis AHV-IV.

2 Name/Vorname der versicherten Person

Sortieren Sie die Arbeitnehmenden nach Alphabet und tragen Sie Arbeitnehmende, die im Abrechnungsjahr nicht ununterbrochen tätig waren (z. B. von Januar bis Mai und von Oktober bis November), auf mehreren Zeilen ein.

3 Geburtsdatum

Das Geburtsdatum ist für die Beurteilung der Beitragspflicht von Bedeutung.

4 VG – Verwandtschaftsgrad

Tragen Sie den Verwandtschaftsgrad von Mitarbeitenden in Landwirtschaftsbetrieben wie folgt ein:

EG = Ehegatte K = Kind
E = Elternteil SE = Schwiegerelternteil
SK = Schwiegerkind

Diese Personen sind in der ALV und FLG von der Beitragspflicht befreit.

5 Beitragsdauer

Die Beitragsdauer ist wichtig für den Eintrag der Lohnsummen im individuellen Konto. Geben Sie die Beitragsdauer in ganzen Monaten an (z. B. 03 – 09 für März bis September).

6 Beitragspflichtige Lohnsumme (massgebender Lohn)

- Zum massgebenden Lohn gehören alle Entgelte, die einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer für die geleistete Arbeit ausgerichtet werden. Dazu gehören Entgelte in Form von Geld (Löhne, Verwaltungsrats honorare), Naturalien (Kost und Logis, Anteil für die private Nutzung des Geschäftsautos) und Gutschriften auf Aktionärs- oder Mitarbeiterkontokorrenten.
- Die Löhne sind vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge einzutragen. Werden Löhne ohne Abzug der Sozialversicherungsbeiträge ausbezahlt, sind sie um die nicht vorgenommenen Abzüge aufzuwerten. Beispiel: Der Jahreslohn beträgt ohne Abzug der Sozialversicherungsbeiträge CHF 50 000.00. Beitragspflichtig sind CHF 53 319.00 (CHF 50 000.00 : 93.775 × 100).
- Nicht zum massgebenden Lohn gehören Taggelder der Unfall- und Krankenversicherer sowie IV-Renten.
- Bei Kurzarbeit oder bei einem von der Arbeitslosenversicherung anerkannten Arbeitsausfall wegen schlechten Wetters sind die vollen Löhne entsprechend der normalen Arbeitszeit abzurechnen, auch wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht den vollen Lohn erhalten haben.
- Führen Sie Arbeitnehmende, die im Abrechnungsjahr das AHV-Rentenalter erreichen (Frauen mit 64, Männer mit 65 Altersjahren) und weiter arbeiten, auf zwei Abrechnungszeilen auf. Auf der ersten Abrechnungszeile ist der Lohn bis zum Monat, in dem das Rentenalter erreicht wird, und auf der zweiten Zeile der Lohn ab dem Folgemonat einzutragen. Ziehen Sie vor dem Eintrag ins Abrechnungsfeld nach Erreichen des Rentenalters vom Lohn einen monatlichen Freibetrag von CHF 1400.00 ab.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem [Merkblatt 2.01](#). Sie können dieses im Online-Schalter auf unserer Internetseite www.svasg.ch herunterladen, bei der AHV-Zweigstelle oder bei uns telefonisch anfordern.

7 AHV-pflichtige Lohnsumme

Addieren Sie die Kolonne 6 mit der Summe allfälliger Beilageblätter (EDV-Listen). Die IV- und EO-Beiträge werden auch auf dieser Basis berechnet.

8 FLG-pflichtige Lohnsumme (Landwirtschaftsbetriebe)

Dieses Total ergibt sich aus der AHV-pflichtigen Lohnsumme (Punkt 7) abzüglich der Ausnahmen gemäss Punkt 4.

9 FAK-pflichtige Lohnsumme (Gewerbe-, Handels- und Industriebetriebe)

Dieses Total ergibt sich in der Regel aus der AHV-pflichtigen Lohnsumme gemäss Punkt 7. Abweichungen können vorkommen, wenn der Hauptsitz oder ausserkantonale Niederlassungen mit anderen Familienausgleichskassen abrechnen sowie bei gemischten Betrieben (Landwirtschaft und Gewerbe).

10 ALV-pflichtige Lohnsumme bis CHF 148 200.00

Tragen Sie die AHV/IV/EO-pflichtigen Löhne gemäss Ziffer 7 bis zu einem Jahresbetrag von CHF 148 200.00 pro Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in diese Spalte ein. Solche Lohnsummen unterliegen der ordentlichen ALV-Beitragspflicht. Nicht ALV-beitragspflichtig sind

- Lohnzahlungen an Altersrentner.
- Lohnzahlungen an mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft gemäss Punkt 4.

Wenden Sie bei ganzjährigen Arbeitsverhältnissen die jährliche Höchstgrenze an. Berechnen Sie bei unterjähriger Beschäftigung die Höchstgrenze nach folgender Formel: $(CHF\ 148\ 200.00 : 360) \times \text{Anzahl Kalendertage des Beschäftigungszeitraums}$.

Bitte beachten Sie, dass als Berechnungsgrundlage ganze Monate mit 30 Tagen gezählt werden.

11 ALV-pflichtige Lohnsumme über CHF 148 200.00 (ohne Obergrenze)

Tragen Sie die Jahreslöhne über CHF 148 200.00 in dieser Spalte ein. Für solche Lohnzahlungen wird ein Solidaritätsbeitrag erhoben.

12 Mutmassliche Lohnsumme für das Folgejahr

Tragen Sie die voraussichtlich im kommenden Jahr zur Ausrichtung gelangende Lohnsumme ein, sofern Sie uns diese nicht bereits mitgeteilt haben. Wenn Sie diese Zeile nicht ausfüllen, verwenden wir für die Akontorechnungen die Angaben des aktuellen Abrechnungsjahres.

Anschlusskontrolle an eine registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtung

Wir müssen den Anschluss an eine registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtung jährlich überprüfen. Wir bitten Sie, uns die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Abkürzungen

AHV = Alters- und Hinterlassenenversicherung
BVG = Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
EO = Erwerbsersatzordnung
FAK = Familienausgleichskasse
FLG = Familienzulagenordnung Landwirtschaft
IV = Invalidenversicherung

Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SVA St.Gallen